

Herausforderungen der Zuwanderung gemeinsam stabil bewältigen

Erfüllungsstand und Umgang seitens der Landesregierung mit zentralen Forderungen der Kommunen zum kommunalen Flüchtlingsgipfel der kommunalen Spitzenverbände am 16. Mai 2023 in Waltershausen

Thüringen steht in Folge des inzwischen mehr als 14 Monate andauernden völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine vor großen Herausforderungen bei der Aufnahme, Unterbringung und gelingenden Integration der aus der Ukraine Kriegsflüchtlinge und Vertriebenen. Diese Herausforderungen verstärken sich durch das sonstige Fluchtgeschehen.

Die Kommunen schultern die maßgeblichen Aufgaben vor Ort. Für die von ihnen getragene Last erwarten sie zu Recht vor allem konkrete unterstützende Rahmenbedingungen. Sie stoßen mit Blick auf die vorhandenen Unterbringungskapazitäten an ihre Grenzen und benötigen ausreichende finanzielle Unterstützung.

Wir stehen als Landesregierung zu unserer Verantwortung, die notwendigen Rahmenbedingungen gelingender Integration für die Kommunen in unserem Verantwortungsbereich zu schaffen. Wir weisen zugleich darauf, dass die Bewältigung der Migration und erfolgreiche Integration eine Gemeinschaftsaufgabe ist. Sie wird nicht durch gegenseitige Schuldzuweisung sondern durch eine gemeinsame Kraftanstrengung aller föderalen Ebenen von der Bundesebene bis zu den Kommunen erfolgreich umgesetzt werden können.

Entscheidende Maßnahmen sind auf europäischer Ebene anzugehen. Dafür hat sich die Bundesregierung bei der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein. Andere Maßnahmen können vom Bund, den Ländern und Kommunen unmittelbar umgesetzt werden.

Unterbringung

Um die Berechenbarkeit für die Kommunen zu gewährleisten, hält das Land an den Standorten Suhl (1.400), Hermsdorf (720) und Eisenberg (132) derzeit insgesamt 2.252 Erstaufnahmeplätze vor. Die Landesregierung hat die Festlegung getroffen, angesichts der hohen Zuwanderungszahlen alle drei Standorte so auszulasten, dass die dringend in einer zentralen Einrichtung umzusetzenden Arbeitsschritte wie Registrierung und Erfassung, erstmedizinische Untersuchung, Asylantragstellung und Anhörungen sichergestellt sind, bevor die Asylsuchenden und Flüchtlinge in die Gemeinschaftsunterkünfte der Kommunen wechseln. Darüber hinaus wird zusätzlich ein Markterkundungsverfahren für ein weiteres geeignetes Landesobjekt durchgeführt.

Die Landesregierung hat darüber hinaus die Festlegung getroffen, die Flüchtlingskostenerstattungsverordnung (ThürFlüKEVO) wie folgt anzupassen:

- Mit einem Systemwechsel von der Erstattung belegter Plätze zur Erstattung einer vorgegebenen Platzzahl wird den Kommunen eine größere finanzielle Planungssicherheit gegeben:

Die Erstattung der für die Unterbringung von Flüchtlingen entstandenen Kosten werden von einer monatlichen Pauschale je aufgenommenen Flüchtling auf eine monatliche Pauschale für Unterbringungsplätze, die nach Maßgabe des Landes tatsächlich in den Landkreisen und kreisfreien Städten vorgehalten werden, umgestellt.

- Mit einer Kapazitätsvorgabe bis 2026 wird den Kommunen Planungssicherheit gegeben:
Bis zum 15. November des Vorjahres wird die im Folgejahr je Landkreis und kreisfreie Stadt vorzuhaltende Kapazität an Unterbringungsplätzen festgelegt. Für das Jahr 2023 wird mit dem Inkrafttreten der ThürFlüKEVO-Änderung eine entsprechende Festlegung getroffen. Die für das Jahr 2023 festzulegende Kapazitätsvorgabe wird bis zum 31. Dezember 2026 nicht unterschritten, kann aber gegebenenfalls erhöht werden.
- Mit einer örtlich differenzierten Unterbringungspreispauschale wird den verschiedenen Bedingungen zwischen Landkreisen und kreisfreien Städten besser Rechnung getragen:
 - Je vorgehaltenem Unterbringungsplatz

Landkreis: 294 EUR	Kreisfreie Stadt: 332 EUR
--------------------	---------------------------
 - Je zusätzlich vorgehaltenem Unterbringungsplatz

Landkreis: 324 EUR	Kreisfreie Stadt: 362 EUR
--------------------	---------------------------
 - Für nach dem 31.12.2022 geschaffene barrierefreie Plätze

Landkreis: 354 EUR	Kreisfreie Stadt: 392 EUR
--------------------	---------------------------
- In denjenigen besonders gelagerten Einzelfällen, in denen aufgrund eines dringenden öffentlichen Interesses des Landes und mit dessen vorheriger schriftlicher oder elektronischer Einwilligung oder auf dessen Veranlassung, zusätzliche Unterbringungskapazitäten in Kommunen geschaffen werden, erstattet das Land sämtliche notwendigen und angemessenen Kosten der Aufnahme und Unterbringung auf Basis eines Nachweises der jährlichen tatsächlich entstandenen Kosten („Patronatserklärung“). Genaueres wird in § 2 Abs. 5 ThürFlüKEVO bestimmt.

Finanzierung

Durch den im vergangenen Jahr bundesrechtlich beschlossenen Rechtskreiswechsel der Flüchtlinge aus der UKR vom AsylBLG in das SGB-Leistungssystem, tragen die Kommunen wesentliche finanzielle Lasten der Unterbringung und Versorgung dieser Menschen. Genau differenziert bilden die Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II dabei den Hauptbestandteil. Die Bundesbeteiligung für Thüringen beträgt hierfür aktuell 69,6 Prozent dieser kommunalen Ausgaben.

Für die Finanzierung der von den Kommunen zu erbringenden Bildungs- und Teilhabeleistungen ist aktuell ein Anteil des Bundes von 6,8 Prozent abzusetzen, sodass der kommunale Anteil an den Ausgaben an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) aktuell 37,2 Prozent beträgt.

Die kommunalen Leistungen nach dem SGB IX und XII erbringen die Kommunen im eigenen Wirkungskreis zu 100 Prozent. Nur die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei dauerhaft vollständiger Erwerbsminderung werden vom Bund vollumfänglich erstattet.

Im Jahr 2022 wurden die Kommunen durch die Ausreichung von Bundes- und Landesmitteln in Höhe von insgesamt 49,5 Millionen Euro (ThürAGSGB II) entlastet. Darüber hinaus wurde ein Abrechnungsmechanismus des Aufwuchses aller Sozialausgaben bei den Kommunen von 2021 auf 2022 in den Jahren 2023 und 2024 verabredet.

Das Land wird die Kommunen durch gesetzliche Regelungen auch im Jahr 2023 entlasten. Die Landesregierung hat hierfür eine Formulierungshilfe für den Landtag erarbeitet, die Folgendes vorsieht:

- Im Vorgriff auf die Erstattung im Jahr 2024 sollen die Kommunen Abschlagszahlungen in Höhe von 32,1 Millionen Euro und der Landkreis Gotha eine Sonderabschlagszahlung in Höhe von

700.000 Euro für die zu versorgenden Palliativpatienten im Jahr 2023 erhalten, die mit den Erstattungen im Jahr 2024 verrechnet werden.

- Den Kommunen werden die Zuschussbedarfe im Jahr 2023 für die vorgenannten Sozialleistungen an Geflüchtete aus der Ukraine zu 70 Prozent wie folgt erstattet:
 - o im Rahmen des SGB IX und nach dem Fünften Kapitel des SGB XII nach den tatsächlichen Zuschussbedarfen,
 - o im Rahmen des SGB II und nach dem Dritten sowie Siebten bis Neunten Kapitel des SGB XII nach dem Anteil der Anzahl der Leistungsberechtigten, die aus der Ukraine geflüchtet sind, gemessen an der Anzahl aller Leistungsberechtigten jeweils im Jahresdurchschnitt 2023.

Die unterschiedliche Ermittlung der Zuschussbedarfe resultiert daraus, dass nur die Leistungen nach dem SGB IX und dem Fünften Kapitel des SGB XII mit überschaubarem Verwaltungsaufwand konkret ermittelbar sind.

Mit der Höhe des Prozentsatzes erfolgt eine Orientierung an der Höhe der Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung im Leistungsbereich des SGB II, die bei 69,6% liegt.

- Die Kommunen werden bei der Schülerbeförderung entlastet: Die kommunalen Träger der Schülerbeförderung sollen im Jahr 2023 vom Land eine einmalige Leistung für jeden aus der Ukraine geflüchteten Schüler in Höhe von jeweils 290 Euro erhalten. Das Land wendet hierzu insgesamt rund 1,285 Mio. EUR auf.

Der auf den Freistaat Thüringen entfallende Anteil aus der Sondermilliarde, die im Rahmen der Besprechung der Regierungschefinnen und –chefs der Länder mit dem Bund am 10. Mai 2023 verabredet wurde, in Höhe von 24,4 Mio. EUR, wird den Kommunen vollständig zur Verfügung gestellt. Dabei werden die notwendigen Mittel für die Digitalisierung der Ausländerbehörden sowie weitere Erfordernisse gemeinsam mit den Kommunen ermittelt.

Herrichtung von Wohnraum

Gemeinsam mit der Thüringer Wohnungswirtschaft hat das Land die Voraussetzung geschaffen, um schnell und unkompliziert Wohnraum für Geflüchtete herzurichten. Hierfür stehen 12,5 Mio. EUR zur Verfügung. Auf Basis der Wohnraumherrichtungsrichtlinie, die seit März 2023 in Kraft ist, können Wohnungsunternehmen derzeit ungenutzten Wohnraum für wohnungssuchende Rechtskreiswechsler und nachrangig – bei drohendem Leerstand – im Einzelfall auch zur Unterbringung von Asylsuchenden bzw. Asylbewerbern herrichten. Antragsberechtigt sind Kommunen und Wohnungsunternehmen.

Bislang wurden 36 Anträge gestellt, von denen 35 sowohl bewilligt als auch ausgezahlt wurden. Ein weiterer Antrag befindet sich aktuell in der Prüfung. Die Auszahlungssumme liegt derzeit bei rund 670.000 EUR, so dass weiterhin mehr als 11 Mio. EUR zur Verfügung stehen.

Die Länder können mit Einwilligung des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen entscheiden, dass sie einen Teil der vorgesehenen Finanzhilfen für besondere städtebaulichen Maßnahmen zur Unterbringung und Integration von Geflüchteten nach Artikel 21 VV StBauF einsetzen. Die Förderung von Maßnahmen zur Unterbringung und Integration von Geflüchteten gemäß Artikel 21 VV StBauF wird für die Programmjahre 2023 und 2024 auch ohne „innovativen“ bzw. „experimentellen“ Charakter der Maßnahme zugelassen. Für 10 v. H. der jährlich zur Verfügung stehenden Finanzhilfen des Landes hat der Bund die Einwilligung erteilt. Unter Anwendung der Innovationsklausel können somit schnelle und unbürokratische Lösungen herbeigeführt und zu einer Entlastung beigetragen werden, die im Rahmen der regulären Förderung so einfach nicht realisierbar wäre.

Amt für Migration und Integration

Das Kabinett hat heute im ersten Kabinettdurchgang den Entwurf des „Thüringer Gesetz zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten“ behandelt.

Ziel des Gesetzentwurfes ist die Schaffung eines Amtes für Migration und Integration als obere Landesbehörde beim für Migrations- und Integrationsangelegenheiten zuständigen Ministerium. Dem Amt für Migration und Integration werden die bisher in den Referaten 740 und 750 des Landesverwaltungsamts wahrgenommenen Aufgaben sowie weitere Aufgaben übertragen. Das neue Amt dient insbesondere der Zusammenführung der Dienst- und Fachaufsicht für die Migrations- und Integrationsangelegenheiten mit dem Ziel der Vereinfachung der Verwaltungsstrukturen. Dies ist notwendig, um den hohen Zuzugszahlen von Geflüchteten nach Thüringen und den damit verbundenen Aufgaben in einem hohen Qualitätsstandard weiterhin gerecht werden zu können.

Um die Kommunen insbesondere bei der Bearbeitung von Visa-Anträgen im Kontext der Gewinnung von Fachkräften sowie der Durchführung beschleunigter Fachkräfteverfahren zu entlasten, ist zudem vorgesehen dem Amt für Migration und Integration Aufgaben einer zentralen Ausländerbehörde zu übertragen. Das Landesamt für Migration und Integration soll am 1. Januar 2024 seine Arbeit aufnehmen.

Beschulung Geflüchteter

Die Leitlinie der Schulpolitik in Thüringen ist die Integration Geflüchteter in das deutsche Schulwesen, ungeachtet der Herkunft und des Rechtsstatus. Das Recht auf Bildung und die Schulpflicht stehen hier an erster Stelle. Die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten werden dafür vollständig ausgeschöpft; ggf. ist angesichts akut besonders herausfordernder Lagen vor Ort auch eine Priorisierung erforderlich, wenn das Recht auf Bildung anders nicht verwirklicht werden kann.

Voraussetzung einer sachgemäßen Teilhabe an Bildungsangeboten und einer gelingenden Integration ist der Spracherwerb (Deutsch als Zweitsprache). Daher werden entsprechende Sprachangebote im Unterricht für Geflüchtete priorisiert und ggf. auch über Dritte einbezogen. Angesichts der höchst dynamischen Zuwanderungssituation ist zudem eine Flexibilisierung bei der Unterrichtsorganisation und Lehrkräftegewinnung erforderlich. Der Bildungsminister legte zum Kommunalen Spitzengespräch der Landesregierung am 30. März 2023 einen 14-Punkte umfassenden Maßnahmenkatalog vor, der seither umgesetzt wird.

Integration in den Arbeitsmarkt

Thüringen erlebt – unabhängig von den durch Krieg und Verfolgung verursachten Migrationsbewegungen – eine starke Zuwanderung in den Arbeitsmarkt, vor allem aus den osteuropäischen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Nur eine Zahl zum sogenannten Missbrauch unserer Sozialsysteme: Auf 100 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte aus Polen, die unseren Wohlstand miterarbeiten, kommen in Thüringen aktuell 2 Arbeitslose. Auch bei den anderen Osteuropäern ist die Relation positiv.

Vor der Zuwanderung aus der Ukraine war der Anteil der Ausländerinnen und Ausländer an den Beschäftigten in Thüringen höher als es ihrem Bevölkerungsanteil entspricht. Wir erleben in unserem Land geradezu eine nachholende Internationalisierung des Arbeitsmarktes. Inzwischen gehen in Thüringen Menschen aus 155 Staaten einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach.

Zwischen 2012 und Ende 2022 stieg die Zahl an sozialversicherungspflichtig beschäftigten Menschen aus dem Ausland von 11.000 auf 66.850. Seit 2018 geht die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit deutscher Staatsangehörigkeit demographisch bedingt zurück. Der Zuzug aus dem Ausland hat diesen Rückgang überkompensiert.

Auch der Anteil der Menschen aus den sogenannten 8 Asylherkunftsländern am Arbeitsmarkt ist ständig gestiegen. Die Landesregierung hat bereits 2015 mit dem Landesprogramm Arbeit für Thüringen (LAT) die Weichen gestellt, diese Menschen bei ihrem Bemühen um einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz zu unterstützen. Zwischen 2015 und Ende 2022 sind über dieses Förderprogramm des TMASGFF fast 15.000 Personen mit Flucht- und Migrationserfahrung unterstützt worden. Rund 2.500 gingen in Beschäftigung und mehr als 800 von ihnen haben einen Ausbildungsplatz. Andere gingen in Schulen und Weiterbildungsmaßnahmen und fanden dann den Weg in unsere Arbeitswelt.

Die Gewerkschaften ebenso wie die Arbeitgeber in Thüringen erwarten von der Politik auf allen föderalen Ebenen die Rahmenbedingungen für die Zuwanderung von Arbeits- und Fachkräften, für die gelingende Integration derjenigen die im Wege der Arbeitsmigration zu uns kommen ebenso wie der Menschen, die bereits bei uns leben.

Mit dem neuen Chancenaufenthaltsrecht geht die Bundesregierung grundsätzlich in die Richtung eines „Spurwechsels“. Geduldete, die seit fünf Jahren in Deutschland sind, können eine Beschäftigungs- und im besten Fall auch eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis bekommen. Wir wollen den Spurwechsel konsequent vollziehen. Kleinteilige Regelungen, die es den Menschen erschweren in Arbeit zu kommen und ein Bleiberecht zu erhalten, sollen beendet werden.

Unbürokratische und schnelle Anerkennung von Berufsabschlüssen und -qualifikationen, eine frühzeitige Integration in den Arbeitsmarkt und umfassende soziale Teilhabe nützt am Ende allen: Behörden, unserer Gesellschaft, dem Arbeitsmarkt und nicht zuletzt allen Menschen, die zu uns kommen.

Null Toleranz für die Bedrohung kommunaler Verantwortungsträger

Die Bedrohung kommunaler Verantwortungsträger und Mitarbeitenden sowie von Akteuren der Zivilgesellschaft wird von unserer wehrhaften Demokratie nicht toleriert. Strafbare Androhung und Anwendung von Gewalt und Repression werden konsequent von Polizei und Staatsanwaltschaft verfolgt.

Das Land, die Landkreise und die Städte und Gemeinden werden gemeinsam mit der Zivilgesellschaft all jenen, die die aktuelle Situation dafür missbrauchen, Hass, Hetze, Rassismus und Aufwiegelung zur Gewalt zu verbreiten, entschlossen die Stirn bieten. Wer unsere Wertegemeinschaft verlässt, darf nicht den Ton angeben, sondern muss isoliert werden. Alle Verantwortlichen sind aufgefordert, in der kritischen Diskussion auch die vielen positiven Beispiele zu benennen, die die Chancen der Einwanderung für unsere Gesellschaft deutlich zeigen und belegen, dass Integration täglich an vielen Orten gut gelingt.

Dabei gehört zu einer glaubwürdigen Kommunikation aber auch das klare Bekenntnis, dass gut gelingende Integration Ausdauer und gute Rahmenbedingungen braucht.

Erfurt, 16. Mai 2023